

Sinn und praktische Bedeutung des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments

I.

Wenn sich Ehegatten dazu entschließen, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, was vorzugsweise in handschriftlicher Form, die von beiden Ehegatten unterschrieben sein muß, oder durch notarielle Beurkundung geschehen sollte, dann sollte dies nur dann gemacht werden, wenn ein praktisches Bedürfnis für eine Regelung besteht, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen soll. Durch ein gemeinschaftliches Testament soll im allgemeinen verhindert werden, daß der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten deshalb „zerschlagen“ werden muß, weil nach der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen dessen Erben werden würden und in diesem Falle grundsätzlich jeder Miterbe das Recht hat, die sofortige Auflösung der Erbengemeinschaft und Verteilung des Nachlasses auf die Miterben zu verlangen. Dabei ist in vielen Fällen, insbesondere bei nicht in Natur teilbaren Nachlaßgegenständen (hauptsächlich Grundstücke und Wohnungen), eine Teilungsversteigerung unumgänglich.

Ein gemeinschaftliches Testament darf gemäß § 2265 BGB nur von Eheleuten errichtet werden. Um die oben beschriebene Zerschlagung des Nachlasses zu verhindern oder zumindest auf den Zeitpunkt des Todes des zuletzt versterbenden Ehegatten aufzuschieben, setzen sich in einem gemeinsamen Testament die Ehegatten gegenseitig als alleinige Erben ein, während nach dem Tod des Überlebenden eine oder mehrere dritte Personen (z.B. ein Kind) den Nachlaß erhalten sollen. Hierbei gibt es zwei Varianten:

Variante 1 : Der überlebende Ehegatte soll hinsichtlich des Nachlasses des zuerst versterbenden Ehegatten nur Vorerbe und der Dritte Nacherbe sein. In diesem Falle bildet der Nachlaß des erstversterbenden Ehegatten eine von dem Eigenvermögen des überlebenden Ehegatten getrennte Vermögensmasse, über welche der überlebende Ehegatte nur beschränkt Verfügungsbefugte ist, es sei denn er ist „befreiter Vorerbe“. Stirbt der überlebende Ehegatte, dann wird der Dritte nicht nur Erbe von dessen Vermögen, sondern er erwirbt als Nacherbe auch den Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten, den der überlebende Ehegatte nur wie ein Treuhänder verwalten durfte (Trennungsprinzip).

Variante 2: Der überlebende Ehegatte wird zum alleinigen uneingeschränkten Erben des Erstverstorbenen eingesetzt und der Dritte nur zum Erben des Überlebenden. In diesem Falle wird der Dritte nicht Nacherbe des Erstverstorbenen sondern ausschließlich Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten (Einheitsprinzip, sogenanntes „Berliner Testament“). Haben die Ehegatten Kinder, dann sind diese bei der Variante 2 automatisch „enterbt“, und deshalb pflichtteilsberechtigt. Dagegen haben Kinder des Erstverstorbenen bei Variante 1 keinen automatischen Pflichtteilsanspruch, weil sie nicht als „enterbt“ gelten und müssen deshalb zunächst ihre Stellung als Nacherbe gegenüber dem Nachlaßgericht ausschlagen, um in den Genuß des Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Erben zu kommen. Bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments sollten die Eheleute deshalb klarstellen, welche der beiden Varianten von ihnen gewünscht ist.

Um zu verhindern, daß ein Kind eines Ehegatten im Falle seines Todes den Pflichtteilsanspruch gegenüber dem überlebenden Ehegatten geltend macht, setzt man üblicherweise das Kind oder die Kinder zum „Schlußerben“ des überlebenden Ehegatten ein mit der Einschränkung, daß dann, wenn ein Kind beim ersten Erbfall den Pflichtteil verlangt, es beim zweiten Erbfall enterbt wird („Zuckerbrot und Peitsche“).

II.

Die eigentliche Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, daß es innerhalb bestimmter Grenzen von einem der Ehegatten nicht mehr ohne weiteres einseitig wieder aufgehoben werden kann, obwohl ein „normales Testament“, jederzeit durch ein neues Testament abgeändert werden kann.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Frei widerruflich sind nur noch Verfügungen die nicht „wechselbezüglich“ sind. Im Übrigen darf ein Ehegatte seine Verfügung nur noch zu Lebzeiten des anderen Ehegatten durch ein notariell beurkundete Widerrufserklärung, die dem anderen Ehegatten zugehen muß, rückgängig machen. Dies hat automatisch auch die Unwirksamkeit der wechselbezüglichen Verfügung des anderen Ehegatten zur Folge. Nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten erlischt das Recht des andere Ehegatten seine wechselbezügliche Verfügung zu widerrufen. Er erlangt aber seine Widerrufsfreiheit zurück, wenn er sein Erbrecht ausschlägt oder wenn der zum Schlußerben bestimmte Dritte vorverstirbt oder auf sein Erbe verzichtet.

Der überlebende Ehegatte kann allerdings durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht das gemeinschaftliche Testament wegen Irrtums anfechten, wenn er nach dem Ableben des Erstversterbenden Ehegatten erneut heiratet. Um dies auszuschließen sollten die Ehegatten bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments klarstellen, daß der überlebende Ehegatte im Falle seiner erneuten Eheschließung nicht zur Anfechtung berechtigt sein soll.

III.

Das wirtschaftliche Ziel, die Zerschlagung des Nachlasses zugunsten des überlebenden Ehegatten zu verhindern, kann auch durch eine sogenannte „Teilungsanordnung“ durch einfaches Testament jedes Ehegatten erreicht werden. Der Erblasser kann z. B. testamentarisch anordnen, daß Erben seine gesetzlichen Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge werden sollen, wobei er z. B. verfügen kann, daß der überlebende Ehegatte hinsichtlich des gesamten Nachlasses oder hinsichtlich einzelner Nachlaßgegenstände (Grundstück) allein zur Verwaltung und Nutzung berechtigt sein soll und hierfür den anderen Miterben ein bestimmtes Entgelt zum Ausgleich zu zahlen hat. Die endgültige Aufteilung des Nachlasses kann in diesem Falle z. B. erst für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten angeordnet werden.